

Statuten

Verein «Kulturzirkus Arlesheim»

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen »Kulturzirkus Arlesheim« besteht ein nichtgewinnorientierter und politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Belebung und Förderung des kulturellen Lebens in Arlesheim.
- Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Arlesheim.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 4144 Arlesheim. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern;

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Kollektivmitglieder können juristische Personen des Privatrechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinwesen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben je 1 Stimmrecht.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss durch den Vorstand aus «wichtigen Gründen» bei schwerwiegendem Verstoss gegen den Vereinszweck oder wiederholter Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- c) bei natürlichen Personen zudem auch durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden, jedoch spätestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 21

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 22

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Auflösung

Art. 23

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation in Arlesheim mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 24. Mai 2021 in Arlesheim angenommen.

Im Namen des Vereins Kulturzirkus Arlesheim
Michael Honegger und Balz Stückelberger (Co-Präsidenten)